

**Interpellation Nr. 77 (September 2007)****07.5242.01**

betreffend zur Absicht des Regierungsrates die Sozialhilfe Basel SHB, die heute durch die Bürgergemeinde mit Rahmenvertrag und jährlicher Leistungsvereinbarung geführt wird, in die Kantonsverwaltung zu integrieren

Mit Bericht 05.0699.03 hat der Regierungsrat den Grossen Rat über den Stand der Verwaltungsreorganisation zur Umsetzung der neuen Kantonsverfassung vom 23.3.2005 informiert. Dabei hat dieser mit Erstaunen feststellen müssen, dass der Regierungsrat beabsichtigt, trotz der positiv zu bewertenden Zusammenarbeit mit der Bürgergemeinde (Zitat Bericht 05.0699.03) die heute gut funktionierende Sozialhilfe wieder in die Verwaltung des Kantons zu integrieren, d.h. der Bürgergemeinde diese historisch gewachsene Aufgabe zu entziehen. Der Regierungsrat begründet seine Absicht mit der komplexen Steuerungssituation, die heute durch den paritätisch zusammengesetzten Verwaltungsrat erfolgt und will zukünftig eine direkte Führung durch den Kanton.

Das Sozialhilfegesetz vom 29.6.2000 regelt ausführlich die Bedingungen zur öffentlichen Sozialhilfe. Die Sozialhilfe SHB in Basel-Stadt ist eine sehr gut geführte Institution, die mit ihren innovativen Programmen zur Eingliederung der Sozialhilfebezügerinnen und -Bezüger beispielhaft arbeitet. Nicht mit Schlagzeilen wie z.B. in der Stadt Zürich, wo die Sozialhilfe eine Verwaltungsaufgabe ist, in Basel wird sie dank einer guten Informationspolitik wahrgenommen.

Seit der Veröffentlichung des Berichts zur Verwaltungsreorganisation herrscht Stillschweigen seitens der Regierung. Im Sozialhilfegesetz vom 28.6.2000 §25 jedoch ist die Delegation der Aufgabe der Sozialhilfe an die Bürgergemeinde geregelt. Eine Gesetzesänderung ist daher notwendig, will man die Sozialhilfe neu in die kant. Verwaltung eingliedern.

Die Interpellantin bittet den Regierungsrat in dieser Angelegenheit um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Änderung des Sozialhilfegesetzes vorlegen?
2. Mit dem Sozialhilfegesetz besteht ein klarer Rahmen für die Sozialhilfe. Ebenfalls wird jährlich eine Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Bürgergemeinde erarbeitet. Wo sind die Erschwernisse für eine kohärente strategische und politische! Steuerung (Zitat Bericht des Regierungsrates) im Sozialbereich, die eine Wiedereingliederung in die Verwaltung berechtigen?
3. Wo sieht der Regierungsrat die von ihm für die Eingliederung der Sozialhilfe begründeten arbeitstechnischen und finanziellen Optimierungen?
4. Wie hoch sind die Kosten für neue Räumlichkeiten, Umzug und Infrastruktur für die Eingliederung der Sozialhilfe in die kant. Verwaltung? Plant der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Ratschlag vorzulegen?
5. Bei einer allfälligen Eingliederung unterstehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfe dem Lohngesetz Basel-Stadt. Ist mit einer Erhöhung der Lohnkosten zu rechnen und kann diese beziffert werden?
6. Welche Kosten von Seiten des Kantons fallen an für den Einkauf der Angestellten der Sozialhilfe in die PK Basel-Stadt (neues Gesetz)?
7. Wann werden diese Kosten budgetwirksam?

Annemarie von Bidder